

**Dekret über die familienergänzende Kinderbetreuung (DFK)**

Entwurf des Regierungsrats vom 9. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 21. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung
<p><b>Dekret über die familienergänzende Kinderbetreuung (DFK)</b></p> <p>Vom</p>			
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf die §§ 39a Abs. 1 und 39b Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 <sup>1)</sup>,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>		<p><b>Abweichende Anträge der Kommission GSW: Seiten 2, 4, 6</b></p>	
<p><b>I.</b></p> <p><b>§ 1</b> Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Unter den Geltungsbereich dieses Dekrets fallen folgende Leistungserbringende:</p> <p>a) Kindertagesstätten,</p> <p>b) Tagesstrukturen,</p> <p>c) Mittagsbetreuungen,</p>			

<sup>1)</sup> [SAR851.200](#)

Entwurf des Regierungsrats vom 9. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 21. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung
<p>d) Tagesfamilien, e) Spielgruppen.</p> <p><sup>2</sup> Die Kinderbetreuung durch Verwandte und durch Personen ohne Erwerbsabsichten fällt nicht unter dieses Dekret.</p>	<p><sup>2</sup> <u>Nicht unter dieses Dekret fallen:</u> a) <u>Kinderbetreuung durch Verwandte und durch Personen ohne Erwerbsabsichten,</u> b) <u>Mittagstische, die auf Basis der Freiwilligenarbeit betrieben werden.</u></p>	<p>Zustimmung</p>	
<p><b>§ 2</b> Begriffe</p> <p><sup>1</sup> Kindertagesstätten sind Einrichtungen, in denen Kinder ab dem Säuglingsalter bis zum Ende der Primarschulzeit tagsüber regelmässig voll- oder teilzeitlich betreut werden.</p> <p><sup>2</sup> Tagesstrukturen sind Einrichtungen, in denen Kindergarten- und Primarschulkinder tagsüber während der schulfreien Zeit regelmässig betreut werden.</p> <p><sup>3</sup> In Mittagsbetreuungen werden Kindergarten- und Primarschulkinder über Mittag während höchstens zwei Stunden verpflegt und betreut.</p> <p><sup>4</sup> Tagesfamilien betreuen regelmässig tagsüber im eigenen Haushalt gleichzeitig bis zu fünf Kinder vom Säuglingsalter bis zur Beendigung der Primarschulzeit (einschliesslich eigene</p>	<p><sup>1</sup> Kindertagesstätten sind Einrichtungen, in denen Kinder ab dem Säuglingsalter bis <u>zum Abschluss der Primarschule</u> tagsüber regelmässig voll- oder teilzeitlich betreut werden.</p> <p><sup>4</sup> Tagesfamilien betreuen regelmässig tagsüber im eigenen Haushalt gleichzeitig bis zu fünf Kinder vom Säuglingsalter bis <u>zum Abschluss der Primarschule</u> (einschliesslich eigene Kin-</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>	

Entwurf des Regierungsrats vom 9. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 21. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung
<p>Kinder).</p> <p><sup>5</sup> In Spielgruppen werden Kinder ab in der Regel drei Jahren bis zum Kindertageeintritt regelmässig ein- bis dreimal während zwei bis drei Stunden die Woche betreut.</p>	<p>der).</p>		
<p><b>§ 3</b> Bewilligungsvoraussetzungen; Gesuch</p> <p><sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn in personeller und infrastruktureller Hinsicht die Qualitätsvoraussetzungen gemäss Anhang erfüllt sind.</p> <p><sup>2</sup> Das Bewilligungsgesuch ist schriftlich der Standortgemeinde beziehungsweise der Wohnsitzgemeinde einzureichen und muss die im Anhang erwähnten Angaben und Unterlagen enthalten.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinden können zusätzliche Unterlagen einfordern.</p>			
<p><b>§ 4</b> Elternbeiträge</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden legen die Sockelbeiträge innerhalb folgender Bandbreiten fest:</p> <p>a) Kindertagesstätten: Fr. 15.– bis Fr. 25.– je Betreuungstag pro Kind,</p> <p>b) Tagesstrukturen während Schulzeit: Fr. 8.50 bis Fr. 14.– je Betreuungstag</p>			

Entwurf des Regierungsrats vom 9. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 21. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung
<p>pro Kind,</p> <p>c) Tagesstrukturen während Schulferien: Fr. 11.50 bis 19.– je Betreuungstag pro Kind,</p> <p>d) Mittagsbetreuung: Fr. 5.– bis Fr. 8.– je Mittag pro Kind,</p> <p>e) Tagesfamilien: Fr. 1.20 bis Fr. 2.– je Stunde pro Kind,</p> <p>f) Spielgruppen: Fr. 4.– bis Fr. 6.– je Stunde pro Kind.</p> <p><sup>2</sup> Der Grenzbetrag liegt bei Fr. 30'000.– steuerbarem Einkommen oder bei Vorliegen steuerbaren Vermögens. Massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung. Liegt diese mehr als zwei Jahre zurück, können die aktuellen finanziellen Verhältnisse zugrunde gelegt werden.</p>	<p><sup>2</sup> Der Grenzbetrag, <u>ab dem die Eltern einen Leistungsbeitrag entrichten müssen</u>, liegt bei Fr. 30'000.– steuerbarem Einkommen oder bei Vorliegen steuerbaren Vermögens. Massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung. Liegt diese mehr als zwei Jahre zurück, können die aktuellen finanziellen Verhältnisse zugrunde gelegt werden.</p>	<p>Zustimmung</p>	
<p><b>§ 5</b> Übergangsrecht</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung für bestehende Leistungserbringende vorübergehend Erleichterungen bei den Qualitätsvoraussetzungen vorsehen.</p>			

<b>Entwurf des Regierungsrats vom 9. November 2011</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 21. November 2011</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der Beratung</b>
<b>§ 6</b> Inkrafttreten  <sup>1</sup> Dieses Dekret ist in der Gesetzesammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
<b>II.</b>			
Keine Fremdänderungen.			
<b>III.</b>			
Keine Fremdaufhebungen.			
Aarau,  Präsident des Grossen Rats  Protokollführer			

**Anhang zum Dekret über die familienergänzende Familienbetreuung (DFK)**

Entwurf des Regierungsrats vom 9. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 21. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung
<p><b>Kindertagesstätten und Tagesstrukturen</b></p>			
<p><i>Qualitätsvoraussetzungen (§ 3 Abs. 1 DFK)</i></p> <p><b>1. Personal</b></p> <p><b>1.1. Bedarf Betreuungspersonal</b></p> <p>Sind in einer Gruppe betreuter Kinder bis zu 5 Plätze belegt, muss mindestens 1 ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein. Sind in einer Gruppe zwischen 6 bis 12 Plätze belegt, müssen mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein, wovon mindestens 1 ausgebildet ist.</p> <p>Sind in einer Gruppe mehr als 12 Plätze belegt, ist das Personal entsprechend zu erhöhen. Mindestens ein Drittel der Betreuungspersonen muss ausgebildet sein.</p> <p>Die Plätze werden nach Betreuungsaufwand wie folgt gewichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Säuglinge bis 18 Monate beanspruchen 1,5 Plätze,</li> <li>– Kleinkinder ab 18 Monate bis 6 Jahre beanspruchen 1 Platz,</li> <li>– Kinder zwischen 7 und 12 Jahre</li> </ul>	<p>Sind in einer Gruppe mehr als 12 Plätze belegt, ist das Personal entsprechend zu erhöhen. Mindestens <u>die Hälfte</u> der Betreuungspersonen muss ausgebildet sein.</p>	<p>Festhalten</p>	

Entwurf des Regierungsrats vom 9. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 21. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung
<p>beanspruchen 0,5 Plätze,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kinder mit besonderen Bedürfnissen (Behinderung, Verhaltensauffälligkeit, mangelnde Sprachkenntnisse) beanspruchen bis zu 1,5 Plätze.</li> </ul>			
<p><b>1.2. Aus- und Weiterbildung</b></p> <p>Für die Ausbildungen der Betreuungspersonen sind die Vorgaben des Verbands Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS) verbindlich.</p> <p>Die Betreuungspersonen haben sich regelmässig weiterzubilden.</p>			
<p><b>2. Räumlichkeiten</b></p> <p>Die Räumlichkeiten müssen kindersicher und zweckdienlich sein. Ein Ruhe- und Rückzugsraum muss vorhanden sein.</p> <p><i>Bewilligungsgesuch; nötige Angaben und Unterlagen (§ 3 Abs. 2 DFK)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Betriebs- und Betreuungskonzept mit Angaben über die Trägerschaft, das Betreuungsangebot und die Organisations- und Führungsstruktur,</li> <li>– Stellenplan inklusive Qualifikation des Personals,</li> <li>– Sicherheitskonzept.</li> </ul>			

Entwurf des Regierungsrats vom 9. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 21. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung
<b>Mittagsbetreuung</b>			
<p><i>Qualitätsvoraussetzungen (§ 3 Abs. 1 DFK)</i></p> <p><b>1. Personal</b></p> <p><b>1.1. Bedarf Betreuungspersonal</b></p> <p>Für eine Gruppe bis 10 Kinder muss mindestens 1 ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein. Ab 5 Kinder muss eine weitere Betreuungsperson abrufbereit sein.</p> <p>Für eine Gruppe von 11 bis 18 Kinder müssen mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein, wovon mindestens 1 ausgebildet ist.</p> <p>Für grössere Gruppen als 18 Kinder ist das Personal angemessen zu erhöhen.</p>			
<p><b>1.2. Aus- und Weiterbildung</b></p> <p>Ausgebildete Betreuungspersonen haben einen Kurs im Bereich Mittagsbetreuung absolviert oder verfügen über eine Ausbildung analog den Qualitätsvoraussetzungen für Kindertagesstätten und Tagesstrukturen.</p> <p>Die Betreuungspersonen haben sich regelmässig weiterzubilden.</p>			

Entwurf des Regierungsrats vom 9. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 21. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung
<p><b>2. Räumlichkeiten</b></p> <p>Die Räumlichkeiten müssen kindersicher und zweckdienlich sein.</p> <p><i>Bewilligungsgesuch; nötige Angaben und Unterlagen (§ 3 Abs. 2 DFK)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Betriebs- und Betreuungskonzept mit Angaben über die Trägerschaft, das Betreuungsangebot und die Organisations- und Führungsstruktur,</li> <li>– Stellenplan inklusive Qualifikation des Personals,</li> <li>– Sicherheitskonzept.</li> </ul>			
<p><b>Spielgruppen</b></p>			
<p><i>Qualitätsvoraussetzungen (§ 3 Abs. 1 DFK)</i></p> <p><b>1. Personal</b></p> <p><b>1.1. Bedarf Betreuungspersonal</b></p> <p><i>Innen-Spielgruppen</i></p> <p>Für eine Gruppe bis zu 10 Kinder muss mindestens 1 ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein.</p> <p>Für eine Gruppe von 11 bis maximal 12 Kinder müssen mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein, wovon 1 ausgebildet ist.</p>			

Entwurf des Regierungsrats vom 9. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 21. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung
<p><i>Waldspielgruppen</i></p> <p>Für eine Gruppe bis zu 8 Kinder müssen mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein, wovon 1 für die Leitung einer Waldspielgruppe qualifiziert ist.</p> <p>Für eine Gruppe von 9 bis maximal 12 Kinder müssen mindestens 2 ausgebildete Betreuungspersonen anwesend sein, wovon 1 für die Leitung einer Waldspielgruppe qualifiziert ist.</p>			
<p><b>1.2. Aus- und Weiterbildung</b></p> <p>Ausgebildete Betreuungspersonen haben einen Grundkurs (75 bis 100 Stunden) in einer vom Schweizerischen Spielgruppen-LeiterInnen-Verband (SSLV) empfohlenen Ausbildungsstätte absolviert oder verfügen über eine Ausbildung analog den Qualitätsvoraussetzungen für Kindertagesstätten und Tagesstrukturen.</p> <p>Für die Leitung einer Waldspielgruppe qualifizierte Personen haben zudem einen Wald-Spezialisierungskurs in einer vom Schweizerischen Spielgruppen-LeiterInnen-Verband (SSLV) empfohlenen Ausbildungsstätte absolviert.</p> <p>Die Betreuungspersonen haben sich regelmässig weiterzubilden.</p>			

Entwurf des Regierungsrats vom 9. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 21. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung
<p><b>2. Räumlichkeiten</b></p> <p>Die Räumlichkeiten müssen kindersicher und zweckdienlich sein.</p> <p><i>Bewilligungsgesuch; nötige Angaben und Unterlagen (§ 3 Abs. 2 DFK)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Betriebs- und Betreuungskonzept mit Angaben über die Trägerschaft, das Betreuungsangebot und die Organisations- und Führungsstruktur,</li> <li>– Angaben zum Personal inklusive Qualifikation,</li> <li>– Sicherheitskonzept.</li> </ul>			
<p><b>Tagesfamilien</b></p>			
<p><i>Qualitätsvoraussetzungen (§ 3 Abs. 1 DFK)</i></p> <p><b>1. Betreuungspersonen</b></p> <p><b>1.1. Anforderungen an Betreuungspersonen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erfahrung im Umgang mit Kindern.</li> <li>– Die persönliche und die familiäre Situation ist stabil.</li> <li>– Hinreichende Deutschkenntnisse.</li> </ul>			

<b>Entwurf des Regierungsrats vom 9. November 2011</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 21. November 2011</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der Beratung</b>
<p><b>1.2. Aus- und Weiterbildung</b></p> <p>Die Betreuungspersonen absolvieren einen vom Verband Tagesfamilien Schweiz (SVT) empfohlenen Grundkurs oder verfügen über eine Ausbildung analog den Qualitätsvoraussetzungen für Kindertagesstätten und Tagesstrukturen.</p> <p>Die Betreuungspersonen haben sich regelmässig weiterzubilden.</p>			
<p><b>2. Räumlichkeiten</b></p> <p>Die Räumlichkeiten müssen kindersicher und zweckdienlich sein.</p>			
<p><i>Bewilligungsgesuch; nötige Angaben und Unterlagen (§ 3 Abs. 2 DFK)</i></p> <p>Angaben über die persönlichen und räumlichen Verhältnisse sowie über das familiäre Umfeld.</p> <p>Nachweis, dass der Grundkurs absolviert wurde oder innerhalb eines Jahrs absolviert wird.</p>			